

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 401 "Karl-Kellner-Ring Nordost"

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauGB und §§ 1 und 7 BauNVO

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt.
2. Im MK-Gebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - a) Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
 - b) Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten (Wettbüros, Sportwetten o. Ä.) dienen.
 - c) Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
 - d) Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen oder in deren Räumen der entgeltliche Geschlechtsverkehr angeboten wird.
3. Ausnahmsweise können einzelne Vergnügungsstätten nach der Nr. 2 a) und b) in den Ober- bzw. Untergeschossen der Gebäude zugelassen werden, wenn eine Größe (Nutzfläche) von 144 qm je Vergnügungsstätte nicht überschritten wird. Diese Ausnahmeregelung gilt für maximal eine Vergnügungsstätte je Grundstückseinheit. Es gilt der Liegenschaftsbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplans.
4. Wohnungen sind außer in den Erdgeschossen in allen Geschossen allgemein zulässig.